



GEMEINDE KIRCHHEIM B. MÜNCHEN

MÜNCHNER STRASSE 6, 85551 KIRCHHEIM B. MÜNCHEN

Kopie

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke der Gemeinde Kirchheim b. München (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Kirchheim b. München erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1995 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1986 und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.04.1994 folgende Satzung:

§ 1 - Grundsatz

Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen und die Nummern für die Grundstücke und Gebäude.

§ 2 - Anbringung der Straßennamensschilder, Duldungspflicht

(1)

Die Namensschilder der Straßen werden von der Gemeinde beschafft, auf Grundstücken und an Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt.

(2)

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte haben die Maßnahme nach Abs. 1 zu dulden.

§ 3 - Hausnummern

(1)

Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest.

(2)

Die Grundstücke erhalten ihre Hausnummern grundsätzlich nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

Neben-, Rück- und Seitengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.



(3)

Die Gemeinde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Umnummerierung der Grundstücke vornehmen.

(4)

Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen, die Anbringung und das angebrachte Schild zu dulden (§ 6).

§ 4 - Beschaffung der Hausnummernschilder

(1)

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

(2)

Der Grundstückseigentümer hat das Hausnummernschild nach Erhalt einer schriftlichen oder telefonischen Mitteilung bei der Gemeinde abzuholen und anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Wird das Hausnummernschild nicht zur Selbstmontage abgeholt, kann die Gemeinde oder ein Beauftragter der Gemeinde die Anbringung, auf Kosten des Verfügungsberechtigten durchführen.

(3)

Die Kosten der Hausnumerierung (Schilder und gegebenenfalls einschließlich Anbringung) haben die Verfügungsberechtigten (Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigte) zu tragen.

§ 5 - Ausführung der Hausnummernschilder

Die Gemeinde bestimmt die Ausführung der zu verwendenden Hausnummernschilder wie folgt:

| | |
|--------------------|--|
| Material: | Aluminium lackiert |
| Größe: | 150 mm x 150 mm - bei kurzen Straßennamen 165 mm x 200 mm - bei langen Straßennamen |
| Grundfarbe: | blau |
| Farbe der Schrift: | weiß |
| Aufschrift: | Nummer des Gebäudes mit Richtungspfeil und Bezeichnung der Straße |

Es dürfen mit dem Hausnummernschild irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke, nicht verbunden werden.



§ 6 - Anbringen der Hausnummernschilder

(1)

Die Schilder sind an der Straßenseite in solcher Höhe anzubringen, daß sie gut sichtbar bleiben, und zwar in der Regel unmittelbar über oder rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Bei Grundstücken mit großen Vorgärten sind die Schilder an der rechten Seite des Vorgarteneingangs, auf Verlangen der Gemeinde zudem am Gebäude selbst anzubringen.

(2)

Befinden sich auf dem Grundstück Neben-, Rück- oder Seitengebäude, die nicht parallel zur Straße laufen, für die eine Hausnummer zugewiesen wurde, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und auf Verlangen der Gemeinde außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

(3)

Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder und dergleichen dürfen das Hausnummernschild nicht verdecken.

§ 7 - Änderung und Erneuerung von Hausnummern

Hausnummernschilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind. Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummernschildern finden die §§ 1 - 7 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim b. München, den 10.12.1996

H. Hilger
Erster Bürgermeister

Siegel



Kopie

Bekanntmachungsvermerk:

Die Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Gemeinde Kirchheim b. München wurde nach Art. 26 GO und § 37 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchheim b. München zur Einsichtnahme in der Zeit vom 02.01.1997 bis 24.01.1997 im Bauamt (Glockenblumenstraße 5, Gemeindeteil Heimstetten) niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch öffentlichen Anschlag an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 17.12.1996 bis 28.01.1997 hingewiesen.

Kirchheim b. München, den 30.01.1997

H. Hilger
Erster Bürgermeister

Siegel